

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1846

5.4.1846 (No. 93)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, den 5. April.

N^o. 93.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbj. 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Peritzzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.

1846.

Deutschland.

Karlsruhe, 3. April. Das großh. Regierungsblatt vom heutigen, Nr. 12, enthält: I. Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. A. Den Staatsvertrag zur Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Edelfingen betreffend: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nachdem zur Befestigung der zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Württemberg in den Orten Widdern und Edelfingen bisher bestandenen Kondominatsverhältnisse, auf den Grund der Staatsverträge vom 14. Nov. 1806, 31. Dez. 1808 und 2. Okt. 1810, zwischen Bevollmächtigten beider Staaten am 28. Juni 1843 ein Tauschvertrag abgeschlossen worden ist, welcher die beiderseitige ständische Zustimmung erhalten hat und worüber die Ratifikationsurkunden bereits ausgewechselt sind, so verordnen Wir, daß dieser Vertrag verkündet und in Vollzug gesetzt werde. Karlsruhe, den 28. Febr. 1846. Leopold, v. D. u. S. Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Büchler. — Staatsvertrag zur Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Edelfingen. Die zum Abschlusse eines Vertrags wegen der Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Edelfingen ernannten beiderseitigen Bevollmächtigten sind über folgende Bestimmungen übereingekommen: Art. 1. Die bisherigen Kondominatorte Widdern u. Edelfingen gehen mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Vertrags unter die ausschließliche Hoheit Sr. Maj. des Königs von Württemberg über. Zu diesem Ende werden von Sr. Königl. Hoh. dem Großherzog von Baden die badischen Theile an Widdern mit Schusterhof, Seehaus und Ziegelhütte und an Edelfingen an Sr. Maj. den König von Württemberg abgetreten. Dagegen werden von Sr. Maj. dem König an Sr. Königl. Hoh. den Großherzog abgetreten die Orte Korb, Döblich, Hagenbach und Unterkessach und das Schloßgut Hershberg. Art. 2. Zur Ausgleichung der Werthverschiedenheit dieser Abtretungen werden von Sr. Königl. Hoh. dem Großherzog von Baden ferner an Sr. Maj. den König von Württemberg überlassen: der Auhof (Gemeindebezirk Illwangen), der Rheinwald bei Schluchtern und die großh. badischen Theile an den Orten Wagershausen und Sieben, so wie an dem Ritterhof bei Oberbalbach, der Falkensteiner Markung bei Stein und dem Taschenwalde bei Schluchtern. Art. 3. Diese gegenseitige Abtretung beschränkt sich auf die beiden höchsten Souveränen in den betreffenden Orten zustehenden Hoheitsrechte. Es bleibt daher jedem Staate das gesammte Domänialvermögen an Eigenthum, Grundbesitz und nutzbaren Rechten, welche er in den vertauschten Orten besitzt, vorbehalten, wozu er aber auch alle darauf ruhenden Lasten zu tragen hat. Die leihherrlichen Rechte auf die in den abgetretenen Orten befindlichen adeligen Besessungen gehen jedoch an den Ort erwerbenden Souverän über. Art. 4. In Ansehung der auf den beiderseitigen Staaten ruhenden Landeshulden werden die abgetretenen Orte von einem Beitrage zur Tilgung der Schulden ihres bisherigen Staatsverbandes gegenseitig entbunden. Art. 5. Die aus dem Amtskörperschaftsverbande von Neckarfulm austretenden Gemeinden haben einen verhältnismäßigen Antheil an den nach Abzug des Aktivvermögens übrig bleibenden Schulden dieser Körperschaft zu übernehmen. Es soll daher eine genaue Berechnung des Aktiv- u. Passivstandes der Amtspflege Neckarfulm entworfen und der Schuldantheil der abgetretenen Orte nach dem körperschaftlichen Steuerfusse bestimmt werden. Dieser Schuldantheil ist innerhalb 6 Monaten nach vollzogener Uebergabe jener Orte an die Oberamtspflege zu bezahlen. Auf gleiche Weise haben sich diejenigen Orte, welche nur Parzellen einer zusammengesezten Gemeinde sind, von der sie nunmehr getrennt werden, mit dieser letztern hinsichtlich der gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten auseinander zu setzen. Sollte eine Vereinigung unter den betheiligten Körperschaften u. Parzellen nicht zu Stande kommen, so ist die Sache an die dem bisherigen Oberamts-, beziehungsweise Gemeindeverbande vorgesetzte Verwaltungsbehörde zur Entscheidung zu bringen u. diese Entscheidung von den Behörden des Staates, an den die Orte übergehen, sodann zu vollziehen. Art. 6. Die bis zum Uebergabetermin verfallenden Staats- und Körperschafts- Steuern verbleiben den betreffenden Kassen des abtretenden Staates zum ungehinderten Einzuge. Auf Anrufen soll hiebei von den Behörden des neuen Staates dieselbe Unterstützung und Rechtshülfe geleistet werden, wie solche bei den Staats- und Körperschaftsforderungen des eigenen Staates eintritt. Dagegen hat die zum Bezuge dieser Abgaben berechtigte Kasse des bisherigen Staates auch die ihr obliegenden Zahlungen bis zum Uebergabetermin abzutragen. Das Gleiche tritt hinsichtlich der Brandschadensbeiträge und Brandschadensentwässerungen mit dem betreffenden Rechnungstermine (nach Art. 7) ein. Art. 7. Mit dem der gegenseitigen Uebergabe der Tauschgegenstände zunächst folgenden Rechnungstermine der württembergischen oder badischen Brandkassen-Verwaltung (1. Juli bis 1. Januar) gehen die abgetretenen Orte ohne Weiteres in die Brandversicherungsgesellschaft des Staates, welchem sie nunmehr angehören, mit dem bisherigen Ansatze über, vorbehaltlich der Modifikationen, welche in der Folge nach den Gesetzen dieses Staates werden getroffen werden. Art. 8. Die von den Einwohnern der abgetretenen Orte vor deren Abtretung vorgenommenen Handlungen und die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten sind nach den bisher daselbst gültig gewesenen Gesetzen zu beurtheilen. Art. 9. Die zur Zeit der Uebergabe abhängigen Zivil- und Kriminalprozesse aus den abgetretenen Orten werden in demjenigen Staate, bei dessen Behörden sie anhängig waren, in der gesetzlichen Instanzfolge nach den zur Zeit der Anhängigmachung in jenen Orten bestandenen Gesetzen verhandelt und entschieden. Der Vollzug dieser Erkenntnisse ist Obliegenheit der Behörden des anderen Staates. Dasselbe findet auch auf die zu jener Zeit anhängigen Gausachen und Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit analoge Anwendung. Da die bei den badischen Gerichten anhängigen Prozesse aus dem Orte Widdern schon nach dem Staatsvertrage vom 12. September 1820 nach württembergischen Rechte zu erledigen sind, werden dieselben sogleich nach der

Ortsübergabe an die württembergischen Gerichte abgegeben. In Verwaltungssachen, so wie in Polizei- und Forststrafsachen hört mit dem Tage der Uebergabe der Tauschobjekte in Rücksicht auf die letzteren die Thätigkeit der bisherigen Behörden gänzlich auf, und es sind daher die unerledigten Geschäftsgegenstände der zuständigen neuen Behörde zu übergeben. Art. 10. Die dem einen Staate zustehenden Patronat- und Ernennungsrechte zu Pfarr- und Schulstellen in den abgetretenen Orten werden dem diese Orte erwerbenden Staate übertragen. Art. 11. Die Entscheidung der Frage über die Fortdauer oder Trennung des Kirchen- und Schulverbandes abgetretener Orte mit zurückbleibenden bleibt auf weitere Erörterung der örtlichen Verhältnisse ausgesetzt. Bis zu erfolgter Vereinigung der Sache dauert der bisherige Zustand fort. Art. 12. Wenn Personen aus den abgetretenen Orten im Zivil- oder Militärdienste des abtretenden Staates sich befinden sollten, so steht es denselben frei, diesen Dienst, ohne in ihrer neuen Heimath einem Rechtsnachtheile ausgesetzt zu seyn, auch nach der Uebergabe ihres Heimathortes fortzusetzen. Unteroffiziere und Soldaten aus jenen Orten aber, sofern sie durch Aushebung in den Militärdienst berufen worden sind, sollen von beiden Staaten aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen entlassen und auf den Rest der in dem Lande, aus dem sie übergehen, gesetzlich bestehenden Dienstzeit an das Militär des neuen Souveräns abgegeben werden. Sollten Angehörige der abgetretenen Orte in dem Militärdienste ihres bisherigen Souveräns als Freiwillige stehen, so ist ihre Entlassung nur in dem Falle einzuleiten, wenn sie überhaupt das Alter der Militärspflicht noch nicht erreicht haben. Einseher sind bis zum Ende ihrer vertragsmäßigen Dienstzeit in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse zu belassen. Es wird jedoch Einsehern und Freiwilligen die Entlassung aus ihrem bisherigen Dienstverhältnisse und der Uebertritt in den Militärdienst ihres neuen Souveräns auf ihr Ansuchen nicht versagt werden. Art. 13. Pensionen u. Ruhegehälter, welche etwa an Personen aus den abgetretenen Orten von einem Staate gereicht werden, bleiben, so weit ihre Fortdauer rechtlich überhaupt begründet ist, dem Staate zur Last, welcher sie bisher zu entrichten hatte. Art. 14. Den Einwohnern der abgetretenen Orte ist freigestellt, in den Staat, welchem sie bisher angehört, innerhalb drei Jahren zurückzuwandern, sobald sie den gesetzlichen Bedingungen der Auswanderung Genüge geleistet und in dem Staate, in welchen sie zurückkehren, ein Gemeindegenschaftsrecht erworben haben. Nach Ablauf jener Zeit richtet sich die Wiederaufnahme in den vorigen Staat lediglich nach den über die Einwanderung Fremder bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Art. 15. Die Uebergabe der die abgetretenen Orte betreffenden Akten ist von den beiderseitigen Behörden so vorzubereiten, daß sie am Tage der Besitzergreifung vollzogen werden kann. Aktenstücke, welche abgetretene und nicht abgetretene Orte zugleich begreifen, sollen, wenn es thunlich ist, von einander getrennt werden. Wo dieses nicht ausführbar ist, werden sie als gemeinschaftliche Urkunden angesehen und von demjenigen Theile aufbewahrt, welcher das meiste Interesse dabei hat. Auf Verlangen hat dieser Theil den anderen Einsicht oder Abschrift davon nehmen zu lassen. Art. 16. Die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung der beiderseitigen Ständeversammlungen zu gegenwärtigem Vertrage wird vorbehalten. Ist dieselbe ausgesprochen, so sollen dessen Bestimmungen in Wirksamkeit treten und binnen drei Monaten von diesem Zeitpunkte an die Uebergabe und Uebernahme der abgetretenen Orte durch beiderseitige Kommissarien vollzogen werden. Zur Urkunde dessen ist der gegenwärtige Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und jeder der beiden hohen Regierungen eines derselben mit den Unterschriften der anderseitigen Bevollmächtigten und ihren Siegeln versehen zugestellt worden. Stuttgart, den 28. Juni 1843. Die königlich württembergischen Bevollmächtigten: (L. S.) (gez.) Karl Ludwig Friedrich v. Roser, königl. württemberg. geh. Legationsrath. (L. S.) (gez.) Wilhelm Heinrich v. Schmidlin, königl. württemberg. Oberfinanzrath. (L. S.) (gez.) Joh. Schrick, Friedrich Sautter, königl. württemberg. Regierungsrath. — B. (Provisorisches Gesetz, die Ermäßigung der Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinseite betr.) Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nach Ansicht der Verhandlungen der jüngsten Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten, wozu die Regierungen von Baden, Bayern, Großherzogthum Hessen und Nassau überlassen worden ist, sich über die in Antrag gekommene Ermäßigung der Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinseite zu vereinigen und solche gleichzeitig mit dem Vereinszolltarife für 1846, 1847 und 1848 oder von einem späteren Zeitpunkte an in Vollzug zu setzen: Nach Ansicht der desfalls gepflogenen weiteren Verhandlungen haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt: Art. 1. Die in der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifes für 1846, 1847 und 1848, Abschnitt II. lit. B. Ziffer 3, für Waaren, welche „rheinwärts“ eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Gränzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. Rh. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, auf 4 1/2 Silbergroschen oder 15 3/4 Kreuzer vom Zollentner festgesetzte Durchgangsabgabe ist auf 2 1/2 Silbergroschen oder 8 3/4 Kreuzer vom Zollentner ermäßigt. Art. 2. Gegenwärtiges provisorisches Gesetz, mit dessen Vollzuge Unser Finanzministerium beauftragt ist, tritt mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. März 1846. Leopold, Regener. Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs: Büchler. II. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. 1) Großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. März, des Inhalts: In Bezug auf die im Art. 9 des vorstehenden Staatsvertrags enthaltene Bestimmung, wozu die bei den großh. badischen Gerichten anhängigen Prozesse aus dem Orte Widdern, weil sie nach württembergischen Rechte zu erledigen seyn, gleich nach der Ortsübergabe an die württembergischen Gerichte abgegeben werden sollen, sind die beiden kontrahirenden Regierungen, in Folge von Anträgen der beiderseitigen Stände, nachträglich dahin übereingekommen, daß zwar die bei den badischen Gerichten anhängigen Prozesse aus dem Orte Widdern, welche noch in erster Instanz stehen, sogleich

nach der Uebergabe des Ortes, an die württembergischen Gerichte abgegeben werden sollen, die in den oberen Instanzen schwebenden Prozesse aber von dem badischen höheren Gerichte, bei welchem dieselben anhängig sind, bis zum Schlusse zu verhandeln und von demselben zu entscheiden seyen; was hiermit, nach erfolgter höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nachträglich bekannt gemacht wird. 2) Großh. Justizministerium vom 28. März, lautend: Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben zu Folge allerhöchster Entschliessung aus großherzogl. Staatsministerium vom 21. v. M., Nr. 361, den Fortbestand des von dem Bischofe Wilhelm zu Basel mittelst letztwilliger Verfügung vom 27. Juli 1619 für die männlichen Nachkommen seiner Brüder Johann Jakob und Balthasar Rind von Baldeusein errichteten und nachmals durch den Vertrag zwischen Johann Dietrich und Georg Wilhelm Rind von Baldeusein d. d. 19. Jan. 1701 erweiterten Stammgutes allergnädigst zu genehmigen geruht, was auch durch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Hauptbestandtheile des Stammgutes in der Gemarkung von Neuershausen gelegen sind. 3) Den Verzicht der Grundherren Freiherren Rüd von Coltenberg auf ihren Antheil an der Forst- und Jagdpolizei in der Gemarkung Untereubigheim und deren Zuweisung betreffend. 4) Das großh. Ministerium des Innern hat unter dem 13. März d. J. der Präsentation der beiden fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, des Pfarrverweisers Georg Jakob Sturm in Seddenheim, auf die evangelische Pfarrei Buch am Horn, Bezirksamts Gerlachshausen, die Staatsgenehmigung ertheilt. III. Dienstverordnungen. Die kathol. Pfarrei Buchenbach, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars ruht. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg, als durch die Regierung des Oberheinkreises bei dem kath. Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden. 2) Die kathol. Pfarrei Friedenweiler, Amts Reustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von von 1200 fl. und mit der Verpflichtung, einen Vikar zu halten. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstbergischen Standesherrschaft als Patron innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden. 3) Die evangelische Pfarrei Sulzfeld, Dekanats Eppingen, mit einem Kompetenzanschlage von 1005 fl. 40 kr., worauf jedoch eine von dem ernannt werdenden Pfarrer zu zahlende Kriegskostenschuld von 135 fl. 10 kr. haftet. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach bestehender Vorschrift bei der Grund- und Patronats-herrschaft, den Freiherren Göler von Ravensburg, binnen sechs Wochen zu melden.

* Karlsruhe, 4. April. Von den Wahlen der Abgeordneten in die zweite Kammer sind uns bis jetzt bekannt geworden: Landamt Karlsruhe: Ministerialrath v. Stockhorn; Aemter Gillingen und Raßatt: geh. Rath Schwauff in Mannheim; Aemter Durlach und Stein: Kaufmann Pleidorn in Durlach; Stadt Durlach: Pfarrer Zittel in Bahlingen; Stadt Bruchsal: Bürgermeister Schmidt dort; Aemter Wiesloch und Neckargemünd: geh. Referendar Junghans in Karlsruhe; Aemter Bernsbach u. Baden: Oberforstrath Arnsperger in Karlsruhe; Stadt Raßatt: Expeditur Müller in Raßatt; Aemter Bretten und Eppingen: v. Jßstein in Mannheim; Amt Sinsheim und ein Theil von Eppingen: Kaufmann Bassermann in Mannheim; Stadt Heidelberg: Bürgermeister Bissing in Heidelberg und Obervogt Peter in Heidelberg; Oberamt Heidelberg: Helmerich in Wieslingen; Oberamt Pforzheim: Kaufmann Lenz in Pforzheim; Stadt Pforzheim: v. Jßstein in Mannheim; Oberamt Offenburg: Landwirth Knapp in Appenweier; Aemter Gengenbach und Oberkirch: geheimer Referendar Christ in Karlsruhe; Amt Bruchsal: Alt-Bürgermeister Speyerer in Heidelberg; Stadt Mannheim: Obergerichtsadvokat Weller in Mannheim; Obergerichtsadvokat Brentano in Raßatt und Landwirth S. Krämer in Marlen (Oberamt Offenburg); Stadt Lahr: Bürgermeister Baum in Lahr und Hofgerichtsadvokat von Soiron in Mannheim; Oberamt Emmendingen: Fabrikant Helbing in Emmendingen; Aemter Kenzingen und Emdingen: Hofgerichtsath Kombride in Freiburg; zweites Landamt Freiburg: Bürgermeister Reichenbach in Buchholz; Aemter Achern und Bühl: Apotheker Stolz in Bühl; Amt Ottenheim: Advokat Richter in Ottenheim; Stadt Baden: Bürgermeister Jörgen in Baden; Aemter Kork und Rheinbischofsheim: Bürgermeister Dörr in Rheinbischofsheim; Stadt Pforzheim: Pfarrer Zittel in Bahlingen u. Fabrikant Denning in Pforzheim; Amt Schwetzingen: geh. Rath Rettig in Karlsruhe; Oberamt Lahr: Landwirth Heimbürger in Ottenheim.

Stuttgart, 29. März. (F. J.) Unser Stadtrath hat beschlossen, gegen die Verfügung des Ministeriums der Justiz u. des Innern, die Deffentlichkeit der Gemeinderathsverhandlungen betreffend, an den Geheimrath, die höchste Regierungsbehörde des Landes, zu rekurriren.

München, 2. April. (S. M.) Aus dem Einlauf zur gestrigen Sitzung erhellte, daß der Magistrat und das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg sich in gemeinsamer Eingabe an die Abgeordnetenkammer mit der Bitte um Schutz vor der Gefahr des Einschleichens der Jesuiten in Bayern gewendet haben.

Landau, den 27. März. Von den hiesigen Stadtrathen ist vor wenigen Tagen eine Adresse an Seine Majestät den König nach München abgegangen, worin sie zur Erhaltung des religiösen Friedens und des gegenseitigen Vertrauens um Fernhaltung von Klöstern und klösterlichen Instituten bitten. Eine zweite ähnliche Adresse wurde eben erst von 75 hiesigen Katholiken an Seine Majestät abgefordert.

Hannover, 28. März. (H. C.) Es ist ein Schritt gethan, der für die Stadt und vielleicht auch für das Land von Bedeutung ist — es ist der Stadt bewilligt worden, Papiergeld auszugeben. Die Stadt hatte, um ihre sehr großen Ausgaben behufs der Erweiterung bestreiten zu können, bei den betreffenden Behörden um die Erlaubniß nachgesucht, für 400,000 Rthlr. Papiergeld emittiren zu dürfen. Nachdem das Ministerium des Innern dem Vernehmen nach das Gesuch abgeschlagen, ist von dem König das Gesuch unter der Beschränkung bewilligt worden, daß nur 200,000 Rthlr. emittirt werden.

Berlin, 29. März. (D. A. J.) Heute ist hier die Nachricht eingegangen, daß die „Haube- und Spener'sche Zeitung“ für den Umfang der österreichischen Monarchie verboten worden ist.

Wien, 29. März. (Destr. Beob.) Einem Berichte des k. k. Landespräsidiums in Gallizien zufolge haben sich die vorzüglichsten Adligen der Bukowina, unter Anführung des griechisch-nichtunirten Bischofs und des Gutsbesizers Johann Freiherrn v. Mustajza, am 6. d. M. zu dem k. k. Kreisobermann in Czernowitz versagt, um ihm aus Anlaß der letzten Ereignisse in Gallizien im Namen des gesammten Adels der Bukowina die Versicherung der

unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit an das erhabene Kaiserhaus zu erneuern und zu erklären, daß sie zu jedem Opfer bereit seyen, welches die Regierung von denselben zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit fordern dürfte. Se. k. k. Majestät haben allerhöchstdinstimmig anzuordnen geruht, daß dem griechisch-nichtunirten Bischof und dem Adel der Bukowina für die an den Tag gelegte Treue und Anhänglichkeit an die Regierung das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben werde.

Italien.

Rom, 19. März. (Rh. B.) Seine Heiligkeit Papst Gregor XVI. haben an sämtliche Erzbischofe und Bischöfe der römisch-katholischen, griechisch-katholischen und armenisch-katholischen Kirche im Königreich Gallizien unter'm 27. Februar d. J. nachstehendes „Sendschreiben“ erlassen: „Gregor XVI. Papst. Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen! Inmitten der schweren Sorgen und Bedrängnisse, durch die wir in der gegenwärtigen Verwirrung des christlichen und des bürgerlichen Gemeinwesens täglich gedrückt und bedrängt werden, haben wir jetzt auch zum bittersten Kummer unseres Gemüths erfahren, daß in jenen Gegenden, die unserem geliebtesten Sohne in Christo, dem Kaiser von Oesterreich, apostolischen Könige von Ungarn und Könige von Böhmen, unterworfen sind, eine frevelhafte, gegen die Herrschaft eben jenes allerdurchlauchtigsten Fürsten gerichtete Verschwörung im Gange sey. Diese wird durch die geheimen Umtriebe und Ränke jener Menschen unterhalten, die, in diesen traurigen Zeiten nach ihren Gelüsten wandelnd und wie die Fluth des wilden Meeres ihre Verwirrungen ausschäumend, die Herrschaft verachten und die Majestät lästern. Hinterlistig und gewandt in der Kunst des Truges, ersünderisch im Lügen, pflegen sie gottlos sowohl den Vorwand des Gemeinwohls als den der Religion zu mißbrauchen. So täuschen sie die unvorsichtigen Gemüther der unfundigen Menge, führen sie in Irthümer, erregen verderbliche Aufstände und streben dahin, die Rechte und Regierung jedweder Gewalt aufzulösen, zu schwächen, ja — wenn es jemals geschehen könnte — von Grund aus umzukürzen. Durch diese ernste und traurige Botchaft, ehrwürdiger Bruder, sind wir tief betrübt worden, zumal da uns die ausgezeichnete Frömmigkeit jenes allerdurchlauchtigsten Fürsten bekannt und erprobt ist, der sich um diesen apostolischen Stuhl hoch verdient gemacht hat, in seinem Reiche die katholische Religion und ihre Bekenner mit besonderem Eifer schützt und vertheidigt, und für das Glück seiner Völker zu sorgen freudig bemüht ist. Zumeist schmerzt und betrübt es uns aber, daß wir erfahren haben, wie einige Geistliche durch die bösen Anschläge und den Betrug hinterlistiger Menschen jämmerlich hingegangen wurden, und daß es auch Pfarrer gegeben hat, die in einer so äußerst wichtigen Sache von ihrer besondern Pflicht sich loszusagen nicht scheuten. Deshalb, ehrwürdiger Bruder, hegen wir das Vertrauen, du werdest, als wachsammer Bischof, jede Sorge und Mühe anwenden, damit die dir anvertrauten Gläubigen ihre Ohren von den Ränken und Lügen der Verfährer sorgsam abwenden, und bei den Vorschriften der katholischen Religion und bei der Treue gegen ihren Fürsten unbegamm beharren, ihm unterthan bleiben, nicht nur um der Strafe, sondern auch um des Bewußtseins willen, und ihm treulich schuldigen Gehorsam und Unterwürfigkeit leisten. Dieses Vertrauens ungeachtet erlassen wir dieses Schreiben an dich, damit du mit desto größerem Eifer die gesunde Lehre vom Gehorsam, den alle Unterthanen der höheren Gewalt durchaus zu leisten verpflichtet sind, nach der Ermahnung des Apostels Paulus und den Vorschriften des göttlichen Oberhirten selbst, deiner Herde vorzutragen und auf das Angelegentlichste einzuprägen dich bemühest. Unterlasse daher nicht, durch deine Hirtenpflege jene dir unterworfenen Geistlichen zu ihrer eigenen Pflicht zurückzurufen, welche, ihres Amtes und ihrer Würde vergessend, sich in diese Umtriebe einzulassen wagen, und höre niemals auf, deinen Klerus zu erinnern, zu ermahnen und anzueifern, daß er, seines Berufes eingedenk und sein ihm obliegendes Amt, welches er vom Herrn empfing, ernstlich erwägend, das christliche Volk durch That, Wort und Beispiel von den verbrecherischen Verschwörungen aufrührerischer Menschen abzubalten mit aller Mühe strebe, und es klar und offen belehre: es sey keine Gewalt außer von Gott, und Diejenigen widerstreben Gottes Ordnung und werden sich die Verdammung zuziehen, welche der Gewalt widerstehen; deshalb könne die Vorschrift, der Gewalt zu gehorchen, von Niemanden jemals ohne Sünde verlegt werden, wenn etwa nicht eine Sache befohlen wird, die den Gesetzen Gottes und der Kirche widerspricht. Wir zweifeln wahrlich nicht, ehrwürdiger Bruder, daß du diesen unsern Wünschen und Erinnerungen mit größtem Eifer entgegenzukommen dich bestreben und nichts unversucht lassen werdest, damit die deiner Sorge anvertrauten Gläubigen den tollen Wahn verfinsteter Gemüther und die gottlosen Umtriebe, Versuche und Ränke unrühiger Menschen auf's höchste verabscheuen, fliehen, vermeiden, und nach der Lehre der katholischen Kirche ihrem erhabenen Fürsten unterwürfig, ihm alle schuldige Ehre und Gehorsam leisten, und ihm treulich gehorchen. Inzwischen bezeugen wir durch dieses vertrauensvolle Schreiben unser besonderes Wohlwollen, mit welchem wir dich umfassen, und ertheilen aus dem innersten Herzen, verbunden mit dem Wunsche wahrer Glückseligkeit, mit inniger Liebe den apostolischen Segen dir selbst, ehrwürdiger Bruder, so wie auch allen Gläubigen, Klerikern und Laien, denen du vorstehst. Gegeben zu Rom bei St. Peter, 27. Febr. i. J. 1846, unseres Pontifikats im 16ten. Gregorius P. P. XVI.“

Rom, 26. März. (A. J.) Wie man erzählt, beabsichtigt die Regierung eine Kommission von mehreren Personen nach den Provinzen abzusenden, welche die verschiedenen Beschwerden der Bewohner jener Landestheile vernehmen soll, um darnach die beabsichtigten Verbesserungen vornehmen zu können. Außer zahlreichen Fremden von allen Nationen sind besonders viele russische Familien von Neapel, Florenz, Pisa, Genua, Nizza und Venedig zu der heiligen Woche von Sachsen-Roburg, der Lissabon am 23. d. verlassen wollte, ist auf Besuch zu Otern hier angelündigt. Prinz Peter von Oldenburg wird mit Gemahlin hier morgen auf der Durchreise von Neapel nach dem Norden erwartet. Nach dem gestern und vorgestern bereits viele Wagen mit Effekten der Kaiserin von Rußland über Civitavecchia hier eingetroffen und die Ankunft der hohen Reisenden bis zum 1. April hier bestimmt war, traf heute früh ein Kurier aus Neapel ein, welcher meldet, die Kaiserin sey von einer Gesichtstrose mit starkem Fieber befallen, so daß die Reise hieher verschoben und vielleicht erst im Monat Mai unternommen werden dürfte. Der Kurier ist gleich nach dem Norden weiter gereist.

Pisa, 25. März. (A. J.) Das „Journal des Debats“ und in noch vie

*) Nach einem uns eben noch aus Neapel vom 24. März zugehenden Briefe zog sich die Kaiserin das Unwohlseyn, das übrigens nur als ein leichtes bezeichnet wird, durch den an einem schönen Seiroccotage erfolgten Besuch von Pompeji zu. N. d. A. J.

auffallender Weise das „Siede“ und ähnliche Blätter sprechen von Aufregungen in unserer Stadt, von Fensterzertrümmerung, ja selbst von Demolirung des Palastes des Generalvikars Fontaria wegen der Versuche, die Jesuiten einzuführen, und von Demonstrationen gegen die Regierung wegen Auslieferung Renzi's. Dabei fehlt es nicht an Verdächtigungen der großherzoglichen Regierung, die wahrlich für den unbefangenen Beobachter in manchen Dingen eher der zu großen Nachsicht und Milde wegen, als über ihre Strenge zu tadeln seyn dürfte. Die Wahrheit ist, daß die ganzen sogenannten Unruhen sich auf einige Maueranschläge und einige von ferne eingeworfene Fenster in der Wohnung des Generalvikars beschränkten, von welchem allem die Mehrzahl der hier wohnenden Fremden kaum nach Tagen oder Wochen einige Notiz erhielt, und welches von Seite der Behörden gar keine auffallenden Maßregeln nöthig machte. Wenn ein Mann wie Renzi, nach jenen Vorgängen in der Romagna und der ihm in Toskana gegebenen Weisung, den Wahnsinn begeht, zum zweiten Mal in einen Staat zu kommen, der wahrlich für die italienischen Flüchtlinge und Revolutionäre das Mögliche gethan hat, so kann Niemand angeklagt werden, als jener Verblendete selbst. Was eine andere Seite betrifft, so ist dem geistlichen Stande in Toskana das volle Maß einer möglichen heilsamen Volkserziehung und sonstigen Einwirkung gegeben, und es wäre nur zu wünschen, daß derselbe dies Maß erfüllte oder zu erfüllen vermöchte. Einwirkungen auf die Staatsverwaltung waren diesem Stande in Toskana bisher glücklicher Weise nicht gestattet. Sonst haben sich bisher weder der Fürst, noch die intelligente Klasse der Bevölkerung der Einführung unfriedenbringender Orden und zur Reaktion führender Tendenzen günstig gezeigt. Ein Staat, der im Mittelpunkte von Italien allen Zeitungen fremder Wissenschaft freien Eingang gestattet, in welchem man Zeitungen und Blätter aller Farben täglich in den Lesekabinetten haben kann, in welchem Einheimische die meisten Bildungs- und Unterrichtsmittel, Fremde die liberalste Aufnahme und ungehemmteste Bewegung finden, verdient jenes oft ausgesprochene Lob, das die genannten Blätter als Schmeichelei verspotten. Dieses Lob, als ein wahrhaftiges, spricht auch der Schreiber dieser Zeilen von dem gastlichen Strande des Arno, an dem er nach schweren Stürmen einen schönen Winter verbracht hat, gerne und zur Steuer der Wahrheit aus, ohne deshalb alle bestehenden Zustände preisen zu wollen, welche, wie überall, so auch hier ihre mannigfaltigen Gebrechen und Tadel verdienenden Seiten haben.

Frankreich.

St. Paris, 1. April. (Korresp.) In der gestrigen Sitzung wurde die allgemeine Diskussion über den belgischen Handelsvertrag geschlossen und heute wird man zu den einzelnen Artikeln übergehen. Es war bis jetzt von keiner eigentlichen Kritik der Details des Vertrags selbst die Rede, sondern die verschiedenen Redner setzten mehr ihre meistentheils sehr vagen Ansichten über und gegen die Handelsfreiheit auseinander. Der Handelsminister, Herr Cunin-Gridaire, sprach sich im Sinne der Protektionisten aus, und wird dafür heute selbst vom „Journal des Debats“ getadelt. Auch die Frage des belgischen Büchernachdrucks kam zur Sprache, Herr Guizot erklärte: mit England und Deutschland seyen Unterhandlungen angeknüpft, um beide Länder den belgischen Nachdrucken zu verschließen und er hoffe ein günstiges Resultat zu erreichen. — Der „National“ meldet heute, daß in St. Etienne ernste Unruhen ausgebrochen seyen; folgende telegraphische Depesche sey gestern in Paris angekommen. „Der Generalprokurator von Lyon an den Herrn Justizminister. Ich gehe nach St. Etienne ab. Eine Kollision hat zwischen den Arbeitern und der bewaffneten Macht stattgefunden. Mehrere Arbeiter sind getödtet worden. Mein Bericht folgt morgen.“ — Die ministeriellen Blätter schweigen über diese Vorfälle. Die heute hier angekommenen lyoner Blätter sind vom 31. März (also am 30. gedruckt und expedirt) auch sie erwähnen nichts von derartigen Vorfällen, nur im „Courrier de Lyon“ findet sich eine Note, wonach die Arbeiter der Kohlenmine Sayne Petit in Verdard bei St. Etienne plötzlich ihre Arbeiten eingestellt hatten und man befürchtete, daß alle Kohlengräber des ganzen Beckens von St. Etienne diesem Beispiele folgen würden. — Ein Handelshaus in Bourdeaux hat einen Brief aus Kanton vom 27. Januar d. J. erhalten, dem zufolge in dieser Stadt sehr ernste Unordnungen stattgefunden hätten. Das Haus des Kuan Schafu ist vom Wolfe verbrannt worden, das den Fremden das Betreten der innern Stadt nicht zugestehen wollte, man drohte alle Faktoreien anzuzünden und die Häuser der die Fremden begünstigenden Mandarinen zu plündern. Der englische Gouverneur Davis war in der größten Verlegenheit, er konnte die Rechte des letzten Friedensvertrages nicht aufgeben, und wollte er auf ihnen bestehen, so führte er den Ruin seiner Landsleute und einen neuen Krieg herbei. — Eine königliche Ordonnanz ernennt Hrn. de la Rosière, ersten Sekretär der Gesandtschaft in Rom, zum Geranten der Gesandtschaft in Rio de Janeiro während der Abwesenheit des Hrn. v. Langsdorff, und den Prinzen v. Broglie, zweiten Gesandtschaftssekretär in Madrid, zum ersten Gesandtschaftssekretär in Rom.

Die neuesten Nachrichten aus Oran vom 13. März melden, daß Abd-el-Kader's Deira seit der Invasion des Generals Cavaignac sich in zwei Theile gespalten habe, wovon die eine bei Saret lagert und die andere mit den französischen Gefangenen bei Afti-Bercan. Der Kaiser Abderhaman hat durch einen eigenen Abgeordneten die Deira abermals auffordern lassen, sich hinter Teza zurückzuziehen, in welchem Falle er ihr Schutz und Unterstützung verspreche, würde sie sich aber weigern, so würde er sie durch die benachbarten Stämme aus dem Lande treiben lassen. Bu-Hamed, der die Deira befehligt, hat sogleich an Abd-el-Kader um Verhaltensbefehle geschrieben, einstweilen aber unter den benachbarten Hallas und Beni-Senassen Geld vertheilt, um sie sich gewogen zu erhalten. Auf den Märkten der Beni-Senassen ist bereits durch Ausruf verkländigt worden, daß Jedermann sich mit Waffen und Munition zu versehen habe, um die Christen zurückzutreiben, falls sie noch einmal das marokkanische Gebiet betreten sollten.

Belgien.

Brüssel, 31. März. Die Ministerkrise ist endlich beendet. Diesen Morgen ist die Bildung eines neuen Kabinetts beschlossen worden, und man versichert, daß die betreffenden Dekrete vom Könige bereits unterzeichnet seyen. Das Ministerium ist folgendermaßen zusammengesetzt: Hr. de Theux, Minister des Innern, an die Stelle des Herrn Vandeweyer; Hr. Dechamps bleibt als Minister der auswärtigen Angelegenheiten; Hr. Vanethan behält das Ministerium der Justiz; Hr. Malou das der Finanzen; Hr. de Bavay, Generalsekretär des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, ersetzt Hrn. d'Hoffschmidt als Vorstand dieses Departements; General Brisse ist Kriegsminister.

Vermischte Nachrichten.

Reidenstein, Bezirksamt Hoffenheim, 31. März. (Hohes Alter.) Heute wurde die 111 Jahre alte Wittve Bete Mayer zur Erde bestattet. Ge-

boren zu Hoffenheim im Jahre 1735, verheirathete sie sich 1762 nach Bawang. Diese Ehe wurde aber durch den Tod ihres Mannes nach zehn Jahren wieder aufgelöst. 1775 zog sie nach Reidenstein und heirathete den Wittwer Herz Jaak, dem sie vier Söhne und eine Tochter gebar. 1811 starb auch ihr zweiter Gemann und von jener Zeit an wurde sie von ihren Söhnen erhalten. Von Jugend auf an eine rauhe Lebensweise gewöhnt, zog sie auch in ihrem höchsten Alter noch alle grobe Speisen, als Erbsen, Linsen, Bohnen, Klose u. s. w. jeder leichtern Speise vor. Sechs Tage vor ihrem Tode war ihr Mittagmahl eine Portion gelbe Rüben und ein Stück gedörrtes Rindfleisch. Mittellos, wie sie besonders in ihrer zweiten Ehe war, ging sie als Wöchnerin im Winter unter Sturm und Schneegestöber schon in den ersten drei Wochen in den Wald, um Holz zu suchen. Sie schlief beständig, selbst in der grimmigsten Kälte, im Speicher, unter einem bloß mit Ziegeln gedeckten Dache, und als man sie vor sieben Tagen bei ihrer Erkrankung in ein Zimmer legte, schnte sie sich beständig in den Speicher zurück. Einige Stunden vor ihrer Auflösung ließ sie ihre sämtlichen Kinder vor das Bett rufen und gab ihnen noch einmal den mütterlichen Segen. Sie hinterläßt drei Söhne und eine Tochter, mehre Enkel und Urenkel. Der älteste Sohn ist 70 und der jüngste 63 Jahre alt. Beide tragen die Symptome eines zu hoffenden hohen Alters.

Tuttlingen. Bei dem Dorfe Oberflacht in der Baar wurde voriges Jahr auf einem Felde ein Sarg ausgegraben, und durch weitere, auf Veranlassung des Herrn Postverwalters Baader auf jenem Plage vorgenommene Nachgrabungen wurden bereits mehre Grabmale aufgedeckt. Die massiven, einige Zentner schweren Särge, die sie enthalten, sind nicht aus Brettern zusammengesetzt, sondern bestehen aus einem einzigen Stück, und zwar aus dem Stamm einer Eiche, der in der Mitte zerpalten und ausgehöhlt worden war; alle Arbeit daran ist mit dem Beile oder der Art gemacht, deren Hiebe noch allenthalben deutlich zu erkennen sind. Die Inlage ist (außer den gänzlich vermoderten Ueberresten eines Menschen) ein vorzüglich erhaltener Bogen von hartem Holz, einige Pfeile und ein hölzernes Gefäß mit Haselnüssen. Aus der Länge der Särge (etwas über 7 Fuß) und den Beilagen dürfte zu schließen seyn, daß erwähnte Grabmäler germanischen oder feltischen Ursprungs sind. Doch werden wir vielleicht von dem Alterthumsverein in Stuttgart, welchem der zuletzt ausgegrabene Sarg überschickt wurde, nähere Auskunft darüber erhalten können. Interessant und mit dem Umstande, daß die Särge unmittelbar aus einem Baume gefertigt wurden, zusammenhängend dürfte es seyn, daß in hiesiger Gegend die Benennungen: Sarg oder Todtenbahre nicht üblich sind, sondern daß man dafür Todtenbaum sagt.

Koblenz, 31. März. Nach einer bei dem hiesigen Oberpräsidium eingetroffenen Ordre sollen die Räume im königlichen Residenzschloße hier selbst alsbald zur Aufnahme Seiner Majestät unseres Königs in Stand gesetzt werden, indem Allerhöchstderselbe im Laufe dieses Sommers hier hinkommen und längere Zeit seit Hoflager bei uns halten werde. Eben so vernimmt man aus guter Quelle, daß J. J. M. der Kaiser und die Kaiserin von Rußland nebst der Großfürstin Olga und dem Kronprinzen von Württemberg auf der Rückreise aus Italien unsere Stadt mit einem längeren Besuche beehren würden. Ueberhaupt stehen uns für den Sommer mehre größere Festlichkeiten bevor. So ist es auch im Plane, während der Anwesenheit der französischen Archäologen (am 10. Juni) hier selbst ein großes rheinisches Sängerefest zu begeben, wozu die Liedertafeln der größeren Rheinstädte Mainz, Köln, Aachen und Trier eingeladen werden sollen. Schon ist der Plan und die Zeichnung zu einer zu diesem Feste zu erbauenden großen Halle auf einer eine halbe Stunde von hier bei Vallendar am Rheine gelegenen Anhöhe entworfen.

Potsdam, 28. März. Bischof Dr. Eylert hat folgende Dankfagung bekannt gemacht: „Es hat sich in diesen Tagen in der Stadt nach allen Richtungen hin das Gerücht, ich weiß nicht wie und wodurch, verbreitet: ich sey gestorben. Glaubhaft ist dies und weiter erzählt, so daß viele redliche Mitbürger, Gemeindeglieder und vorzüglich diejenigen, welche ich im Christenthume unterrichtet und eingesegnet, wohl wissend, wie lieb ich sie habe und behalte, kamen, den Weinigen, also auch mir, ihre Theilnahme und Liebe zu bezeugen. Dafür danke ich mit bewegtem Herzen; aber die vielgehörte Versicherung: „Nun würde ich um so länger leben“ kann, darf und will ich nicht annehmen. Vielmehr mahnt mich als ein Dämmerungsbahngehrei dieses Gerücht und stimmt mich, an das Ende denkend, zu ernsten Todesbetrachtungen. Bald trete ich mein 77tes Jahr an, bin also ein Mann von Einem Tage und stehe mit einem Fuße schon im Grabe; zwar liebe ich das Leben noch, fürchte aber auch den Tod nicht; denn ich weiß, an wen ich glaube. Aber ich weiß nicht, ob es mir, dem Alten und Schwachen, noch vergönnt ist, jemals wieder die Kanzel zu betreten, deshalb will ich lieber jetzt schon, bei dieser Gelegenheit, Abschied nehmen; mir ist es so, als wenn auch dies „zum Bestellen des Hauses“ gehörte. Allen, vorzüglich aber meinen Gemeindegliedern, rufe ich demnach am Grabe noch einmal zu, was ich seit 52 Jahren früher zu Hamm und seit 39 Jahren zu Potsdam gepredigt habe: Glaube mit den Weinigen in thätiger milder Liebe an Jesum Christum, den Heiland der Welt, dann wirst Du und Dein Haus selig werden. Mir aber wünscht, wenn der Herr kommt und ruft, ein sanftes, seliges Ende. Leb! Alle wohl! im Himmel sehen wir uns wieder. Es gehe Dir gut, liebes Potsdam! Potsdam, 26. März, am Tage Emanuel, 1846.“

Königsberg, 27. März. Am 24. d. M. sah man eine elegante Equipage vor das Gefängnißlokale vorkahren, welches zur Aufnahme ermittelter und höherer Standespersonen bestimmt ist. Es stieg der Polizeisekretär W. mit einer jungen Dame aus dem Wagen, die, wie man später erfuhr, als Staatsgefängene im Auftrage der posener Untersuchungskommission sofort verhaftet werden sollte, indem man Briefe aufgefangen hatte, die von der Dame ihren Verwandten im polnischen zugesendet und mit unvorsichtigen Aeußerungen u. Schwärmerien über die unglücklichen Polen angefüllt waren. Die junge Dame, eine sep. Frau v. L., selbst ist früher längere Zeit in Polen anwesend gewesen und aus Westpreußen gebürtig. Die Haft dürfte wohl nicht von langer Dauer, indeß doch eine Warnung für die junge schwärmerische Dame ebenso wie für andere Polenschwärmer seyn, die der Galanterie der Polizei- oder Untersuchungsbehörde gar zu viel zutrauen. — Die erste Taufe in der frei-evangelischen Gemeinde, welche der Dr. Rupp am 22. d. an dem Kinde eines Schuhmachers vornahm, erfolgte: „Im Namen Gottes und im Namen der Gemeinde.“

Breslau, 27. März. Der Domberr Professor Dr. Ritter ist zum Dombachanten, und der Konsistorialrath Professor Dr. Balzer zum Kanonikus ernannt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

Karlsruhe, April 2.	Morg. 7 U.	Mitt. 2 U.	Abends 9 U.
Lufdruck red. auf 10 ^o	27 ^o 7.1	27 ^o 6.6	27 ^o 6.2
Temperatur nach Reaumur	9.3	13.4	9.4
Feuchtigkeit nach Prozenten	0.90	0.62	0.75
Wind m. Stärke (4=Sturm)	SB ^o	SB ^o	SB ^o
Bewölkung nach Zehnteln	0.9	0.5	0.5
Niederschlag Par. Kub. Zoll	8.6	—	—
Berdüftung Par. Zoll Höhe	—	—	—
Dunstdruck Par. Lin.	4.0	3.8	3.4
April 2. t. min. 8.2	db. trüb.	db. trüb.	db. trüb.
" 2. t. max. 13.7	vorher	vorher	Nachmittg.
" 2. t. med. 10.4	Regen.	Regen.	Regen.

Großherzogliches Hoftheater.
 Sonntag, den 5. April: Mit allgemein aufgehobenem Abonnement. Zum Vortheil des Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen der Mitglieder des großh. Hoforchesters: Großes historisch-chronologisches Konzert, den Zeitraum eines Jahrhunderts umfassend.

A 648.2 Malsch.
Ziegelhüttenverkauf.
 Der Unterzeichnete ist gefonnen, seine neu-erbauten Ziegelhütte wegen Geschäftsveränderung aus freier Hand zu verkaufen oder bis
 Donnerstag, den 23. April d. J.,
 Nachmittags 2 Uhr,
 einer öffentlichen Versteigerung im goldenen Adler dahier anzusetzen, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden. Diefelbe besteht:

- 1) aus einer nach neuerer Art erbauten und mitten im Ort gelegenen Ziegelhütte, welche einen Vorrath von 25 bis 30,000 Stück enthält; einen Garten und Steinplatz von ein Viertel Morgen, auf welchem 8000 bis 10,000 Steine geschlagen werden können, und einen Brennofen, welcher 36 bis 40,000 Stück umfaßt;
 - 2) aus einem massiv von Stein neu erbauten Wohnhaus, mit doppelten Wohnungen, nebst Dachzimmern, zwei gewölbten Kellern und einem Gemüsegarten;
 - 3) aus einer besonders stehenden Scheuer und Stallung, nebst Schweinfall. Das Ganze umfaßt 4 Viertel Platz, nebst 2 Viertel Leitengrube, nahe bei der Hütte gelegen.
- Die soliden Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.
 Malsch, den 29. März 1846.

Franz Kropf,
 Ziegler- und Maurermeister in Malsch, Amts Eitlingen, 2 Stunden von der Bundesfestung Rastatt gelegen.

A 644.3 Karlsruhe. (Holzversteigerung.)
 Aus dem großh. Hardtwalde, Forstbezirks Eggenstein, werden öffentlicher Versteigerung ausgesetzt:
 1) Am großen Ererzierplatz n.,
 Montag, den 6. d. M.,
 60 Klafter eichene Stumpen und
 2200 Stück " Wellen,
 gegen Baarzahlung im Walde.
 2) An der neuen Subl n.,
 Dienstag, den 7. d. M.,
 80 Klafter eichene Stumpen.
 Die Zusammenkunft ist am 6. auf dem großen Ererzierplatz bei den Schießmännern und am 7. beim eisernen Thor jedesmal früh 8 Uhr.
 Karlsruhe, den 1. April 1846.
 Großh. Hofforstamt.
 v. Schönau.

A 650.3 Nr. 2416.
 Karlsruhe.
Fabrikversteigerung.
 Die Erben der Friseur Gottfried Kühnle's Wittve von hier lassen der Erben- theilung wegen, im Hause Nr. 41 der Akademiestraße, nachbenannte Fabrik gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigern:
 Mittwoch, den 15. April 1846:
 Gold und Silber, Frauenkleider, Bett- und Weißzeug, Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
 Schreinwerk, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,
 Donnerstag, den 16. April 1846:
 Küchengeräth und allerlei Hausrath, Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
 allerlei Hausrath, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,
 und laden dazu alle Liebhaber hiemit ein.
 Karlsruhe, den 30. März 1846.
 Großh. bad. Stadtmagistrat.
 G. Gerhardt.

A 645.3 Nr. 3154. Bruchsal. (Hopfenkandgen-Versteigerung.) Aus Domänenwaldungen, Forstbezirks Bruchsal, werden durch den Bezirksförster Lauron im Distrikt Pirschgarten, bis
 Samstag, den 11. April d. J.,
 früh 8 Uhr,
 63,000 Stück Hopfenkandgen
 26,000 Bohnenscheden
 versteigert, und findet die Zusammenkunft auf dem ubstatter Nichtweg, wo dieser über den brunstader Nichtweg zieht, Statt; dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß auf gemeinderäthliche Bürgschaftseistungen Zahlungsfrist bis Martini d. J. gestattet wird.
 Bruchsal, den 1. April 1846.
 Großh. bad. Forstamt.
 G. Eichrodt.

A 647.1 Nr. 3083. Schwepingen. (Eichenrindenversteigerung.) Aus Domänenwaldungen des Forstbezirks St. Leon wird durch Bezirksförster Cron, auf dessen Gehöftszimmer, eine Partie Eichenspiegelrinde
 Samstag, den 11. April d. J.,
 versteigert, wozu man die Liebhaber auf 9 Uhr mit dem Anfügen einladet, daß auf Verlangen noch vor der Versteigerung die zu schälenden Eichen vorgewiesen werden.
 Schwepingen, den 1. April 1846.
 Großh. bad. Forstamt.
 G. Melin.

A 651.3 Baden.
Gehülfe-Gesuch.
 Ein solider Mensch, der im Fertigmachen auf Klavier-Instrumenten und besonders des Stimmens befähigt ist, kann sogleich bei mir in Kondition eintreten, für solide Behandlung bürgt
 Baden, den 2. April 1846.

A 596.3 Kehl.
Gasthof zum Schwert in Kehl. Anzeige und Empfehlung.
 Unterzeichnet hat die Ehre, einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige zu machen, daß er den Gasthof zum Schwert in Kehl übernommen hat, und denselben bis zum 5. April d. J. antritt. Zugleich beehrt er sich, anzuzeigen, daß er im nämlichen Etablissement eine Kaffee- und Weinwirtschaft, mit Billards und Restauration verbunden, einrichten werde, welche bis zum 19. April eröffnet wird.
 Mit rein gehaltenen in- und ausländischen Getränken, einer vorzüglichen französischen Küche, so wie durch aufmerksame, reinliche und billige Bedienung wird er stets bemüht seyn, sich das Vertrauen seiner geehrten Gönner zu erwerben und zu erhalten.
 Kehl, im März 1846.
Charles Schück.
 A 657.3 Nr. 2065. III. Senat. Rastatt. (Urtheil.)
 J. U. S. gegen Ernestine Weis von Gamsbühl,
 wegen Diebstahls,
 wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:
 Ernestine Weis sey der Entwendung von sechs Gulden 12 kr. zum Nachtheil des Schreiners Vorrho in Gamsbühl und damit des dritten Diebstahls für schuldig zu erklären, und deshalb neben dem Ertrag des Entwendeten, in soweit solcher noch nicht geschieden, zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen.
 Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung großh. badischen Hofgerichts des Mittelrheintreffes ausgeschrieben und mit dem größern Gerichtsiniegel versehen worden.
 So geschehen Rastatt, den 14. Februar 1846.
 Kieffer. (L. S.) Camerer.
 Nr. 5366. Obiges Urtheil wird hiermit, da der Aufenthaltsort der Ernestine Weis unbekannt ist, öffentlich bekannt gemacht.
 Achern, den 27. März 1846.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Bach.

A 606.3 Nr. 7816. Durlach. (Fahndung.) Die Israelitin Magdalena Krieger von Weingarten hat sich am 24. d. M. von Hause entfernt, um sich nach Bruchsal zu begeben, und ist bis jetzt nicht zurückgeführt. Ungeachtet angestellter Nachforschungen konnte ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden. Da dieselbe seit einiger Zeit gemüthsfrank seyn soll, so ist zu befürchten, daß ihr vielleicht ein Unglück zugefallen seyn möchte.
 Wir ersuchen daher die Polizeibehörden, auf die Vermüthe, deren Signalement hier folgt, zu fahnden, und solche im Betretungsfall nach Weingarten begleiten zu lassen.
 Signalement.
 Alter: circa 52 Jahre.
 Größe: 5 Fuß, 3 Zoll.
 Gesichtsfarbe: blaß.
 Haare: schwarz.
 Augenbraunen: schwarz.
 Nase: etwas lang.
 Mund: gewöhnlich.
 Zähne: gut.
 Durlach, den 29. März 1846.
 Großherzoglich bad. Oberamt.
 Eichrodt.

A 651.3 Nr. 8375-76. Lörrach. (Schuldenliquidation.) Ernst Friedrich Hammerlin von Solzen, so wie Johann Georg Sütterlin von Pain-

431 Karlsruhe.
RHEINISCHE DAMPFSCHIFFFAHRT.
Kölnische Gesellschaft.
 Vom 8. März an täglich!
 von Mannheim nach Köln in einem Tag Morgens 6 Uhr,
 Mainz Mittags 1¹/₂ Uhr.
 Billete für die Fahrten von Mannheim ab werden auch hier abgegeben.
 Alle nähere Auskunft auf der Agentur, Spitalstraße Nr. 61.
Ernst Glock.

A 656.2 Zwingenberg am Neckar. (Bekannte Gehülfsstelle.) Bei dem marktgräflich badischen Rent- und Forstamt dahier ist die Stelle eines Gehülfs, in Folge Ablebens des bisherigen, mit einem in Rechnungs- und Schreibereiwesen bewanderten Geschäftsmann auf den 1. Juni d. J. wieder zu besetzen.
 Die Bewerber um diese Gehülfsstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden ist, wollen sich binnen 3 Wochen,
 bei dem unterzeichneten Dienstvorstand schriftlich unter Anschluß ihrer Befähigungs-Ausweise melden.
 Schloß Zwingenberg am Neckar, den 25. März 1846.
 Wegel, Forstmeister.

A 656.2 Zwingenberg am Neckar. (Bekannte Gehülfsstelle.) Bei dem marktgräflich badischen Rent- und Forstamt dahier ist die Stelle eines Gehülfs, in Folge Ablebens des bisherigen, mit einem in Rechnungs- und Schreibereiwesen bewanderten Geschäftsmann auf den 1. Juni d. J. wieder zu besetzen.
 Die Bewerber um diese Gehülfsstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden ist, wollen sich binnen 3 Wochen,
 bei dem unterzeichneten Dienstvorstand schriftlich unter Anschluß ihrer Befähigungs-Ausweise melden.
 Schloß Zwingenberg am Neckar, den 25. März 1846.
 Wegel, Forstmeister.

A 654.3 Nr. 14,211. Rastatt. (Berücksichtigungserklärung.) Da Stephan Haas von Oberndorf auf die öffentliche Vorladung vom 15. Januar 1839 nicht erschienen ist, so wird er für verfallen erklärt und seine nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in den für sorglichen Besitz seines Vermögens ausgewiesen.
 Rastatt, den 30. März 1846.
 Großh. bad. Oberamt.
 Lang.

Staatspapiere.
 Paris, 1. April. 3proz. konsol. 83.75. 1844 3proz. — 5proz. konsol. 119.60. Banlakt. 3410. —. Stadt-Obliq. 1370. —. St. Germaineisenbahnaktien —. Berliner Eisenbahnakt. rechtes Ufer —. linkes Ufer 357.50. Ost. Eisenbahnakt. 1282.50. Rouen 1035. —. Belg. Anleihe (1840) 102³/₄. (1842) —. Rom. do. 101¹/₂. Span. Alt. —. Pass. —. Neap. 101. 25.

Frankfurt, 2. April.	Bez. Papier.	Geld.
Oesterreich Metalliquesobligationen	5	112 ¹ / ₂
" " "	3	100 ¹ / ₂
" Wiener Bankaktien	3	1885
" fl. 500 Loose do.	1	154 ¹ / ₂
" fl. 250 Loose von 1839	1	122 ¹ / ₂
" Bethmann'sche Obligationen	4	100 ¹ / ₂
" do.	4 ¹ / ₂	101 ¹ / ₂
Sardinien. 36 3/4 Loose b. Geb. Bethmann	3 ¹ / ₂	97 ¹ / ₂
Preußen. Staatspapierschneide	3 ¹ / ₂	86 ¹ / ₂
" 50 Thlr. Prämiencheine	3 ¹ / ₂	98 ¹ / ₂
Bayern. Obligationen	3 ¹ / ₂	79 ¹ / ₂
Ludwigskanalakt. inc. d. v. E.	3 ¹ / ₂	101 ¹ / ₂
Verbacher Eisenbahnaktien	3 ¹ / ₂	94 ¹ / ₂
Württemberg. Obligationen	3 ¹ / ₂	95 ¹ / ₂
Baden. Obligationen	3 ¹ / ₂	95 ¹ / ₂
" l. A. fl. 50 Loose von 1840	3 ¹ / ₂	36 ¹ / ₂
" 35 fl. Loose vom Jahr 1845	3 ¹ / ₂	95
Darmstadt. Obligationen	3 ¹ / ₂	101 ¹ / ₂
" ditto	4	78 ¹ / ₂
" fl. 50 Loose	3	29 ¹ / ₂
" fl. 25 Loose	3	92 ¹ / ₂
Frankfurt. Obligationen	3 ¹ / ₂	97 ¹ / ₂
" ditto	3 ¹ / ₂	362
" Launusaktien à 250 fl.	363	363
" " per ultimo	363	363
" Obligationen	3 ¹ / ₂	34 ¹ / ₂
Kurbessen. 40 Thlr. Loose bei Rothschild	4	84 ¹ / ₂
Friedr. Wilhelms-Nordbahn	4	95 ¹ / ₂
Rastatt. Obligationen bei Rothschild	4	26 ¹ / ₂
" fl. 25 Loose	2 ¹ / ₂	59 ¹ / ₂
Holland. Integrale	3	—
Spanien. Obligationen	3	—
" Innere Schuld	3	—
" Aktivschuld mit 9 C.	5	—
Portugal. Konsols l. St. à 12 fl.	3	58
Polen. fl. 300 Lotterieloose	—	95
" do. zu fl. 500	—	81 ¹ / ₂
" Diskonto	—	4
Gold. fl. fr.	Silber. fl. fr.	
Rene Louisdor . . . 11 5	Gold al Marco . . . 377 —	
Friedrichsdor . . . 9 49	Laubthaler, ganze . . . 2 43 ¹ / ₂	
Randbanknoten . . . 5 35	Preuß. Thaler . . . 1 44 ¹ / ₂	
20 Frankenstücke . . . 9 30	Fünffrankenthaler . . . —	
Holl. 10 fl. Stücke . . . 9 55	Hochhaltig Silber . . . 24 18	
Engl. Sovereigns 11 55	Seringh. u. mittelh. S. . . 24 12	

Mit einer Beilage: Liste der bei der ersten Ziehung des gr. bad. Lotterieleihens vom J. 1845 gezogenen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten.

Druck und Verlag von C. Neff, Waldstraße Nr. 10.